

STADT IPHOFEN

VERLEIHORDNUNG FÜR EHRUNGEN

Inkrafttreten: 12.03.1979

Neue Fassung nach Stand der Stadtratssitzung vom 15.12.2002

Die Stadt Iphofen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 31.05.1978 (GVBl. S. 353) folgende

Verleihordnung für Ehrungen

§ 1

Die Stadt Iphofen ehrt ihre Bürger und Einwohner sowie andere Persönlichkeiten durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
- b) Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach dem zu Ehrenenden,
- c) Verleihung einer Bürgermedaille,
- d) Überreichung eines Wappentellers mit dem Wappen der Stadt Iphofen,
- e) Empfang eines durch Bund oder Land besonders ausgezeichneten Bürgers und seiner Familie.

§ 2

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Iphofen lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn der zu Ehrenende durch selbstloses öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat. Verdienste des Auszuzeichnenden müssen der Stadt Iphofen unmittelbar zugute gekommen sein.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Stadtratssitzung durch den Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes und durch Eintragung in das Ehrenbürgerbuch.
- (3) Der Ehrenbürger ist zu allen besonderen öffentlichen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ehrenbürgers vom Stadtrat widerrufen werden.

§ 3

Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach Bürgern

- (1) Die Stadt Iphofen benennt Straßen und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur bereits Verstorbene geehrt.
- (2) Eine öffentliche Straße oder ein öffentlicher Platz sowie ein öffentliches Gebäude erhält nur dann den Namen eines verdienten Bürgers, wenn dieser Bürger, würde er noch leben, die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Bürgermedaille erfüllen würde.
- (3) Die nach Bürgern benannten Straßen, Plätze oder öffentliche Gebäude können durch Stadtratsbeschluss umbenannt werden, wenn Tatsachen offenkundig werden, die eine Ehrung der betreffenden Bürger nach neuerlicher Prüfung nicht mehr rechtfertigen.

§ 4

Verleihung einer Bürgermedaille

- (1) Die Stadt Iphofen verleiht bei besonderen Anlässen eine Bürgermedaille in Form einer Nachbildung des bisher ältesten im Stadtarchiv aufgefundenen Stadtsiegels.
- (2) Die Bürgermedaille wird verliehen an Bürger und Personen, die mit der Stadt Iphofen besonders verbunden sind; sie müssen sich hervorragende Verdienste um das Wohl der Stadt Iphofen erworben haben. Eine Verleihung ist insbesondere gerechtfertigt bei größeren Schenkungen an die Stadt, für hervorragende wissenschaftliche Leistungen und für außerordentliche Verdienste auf kulturellem Gebiet sowie für langjähriges selbstloses Wirken zum Wohle der Allgemeinheit.
Die Verleihung der Bürgermedaille an ein Stadtratsmitglied ist gerechtfertigt bei 24-jähriger Zugehörigkeit zum Stadtrat.
- (3) Mit der Bürgermedaille wird gleichzeitig eine entsprechende Urkunde ausgehändigt.
- (4) Die Bürgermedaille wird Eigentum der geehrten Person. Beim Ableben verbleibt die Bürgermedaille und die Urkunde den Erben.

§ 5

Überreichung eines Wappentellers mit dem Wappen der Stadt Iphofen

Wappenteller werden überreicht als Ehrengabe an verdiente Persönlichkeiten zum Andenken an die Stadt Iphofen.

§ 6

Empfang für durch Bund oder Land besonders ausgezeichnete Personen und deren Familien

Ein mit dem Großen Bundesverdienstkreuz oder dem Bayer. Verdienstorden ausgezeichnete Iphöfer Bürger wird durch einen Empfang der Stadt Iphofen geehrt.

§ 7

Empfang zu Ehren einer hohen Persönlichkeit des öffentlichen Lebens

Hochgestellte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Politiker, Künstler, Wissenschaftler, kirchliche Würdenträger, welche die Stadt Iphofen besuchen, werden durch einen Empfang der Stadt Iphofen geehrt.

§ 8

Vorschlagsrecht für Ehrungen

- (1) Der erste Bürgermeister und die Stadträte können Personen vorschlagen, die mit einer in der Verleihordnung für Ehrungen vorgesehenen Auszeichnung bedacht werden sollen.
- (2) Vorschläge über Ehrungen können auch von Einwohnern der Stadt Iphofen eingereicht werden; die Vorschläge sind zu begründen.

§ 9

Entscheidungsrecht über vorgeschlagene Ehrungen

- (1) Das Ehrenbürgerrecht und die Bürgermedaille der Stadt Iphofen können nur aufgrund eines Stadtratsbeschlusses verliehen werden. Ebenso ist für die Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach dem zu Ehrenden ein Beschluss des Stadtrats erforderlich.
- (2) Die Entscheidung über die Überreichung des Wappentellers mit dem Wappen der Stadt Iphofen trifft der erste Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Iphofen, 05.03.79

STADT IPHOFEN

Bausewein

1. Bürgermeister